



Allgemeine Bedingungen

iPunkt – das Label für Arbeitgeber von Menschen mit Behinderung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen sind integraler Bestandteil des Lizenzantrags und des Lizenzvertrags für den iPunkt.

2. Definition 'Mensch mit Behinderung'

Für die Vergabe des iPunkts sind ausschliesslich behinderte Menschen relevant, denen es ihre Leistungsfähigkeit erlaubt einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachzugehen. Zur Abgrenzung der relevanten Teilgruppe von Menschen mit Behinderung dienen Impulse Basel folgende Kriterien kumulativ:

In Bezug auf die Vergabe des iPunkts sind Menschen mit Behinderung...

- c) ...Personen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (BehiG:2002, Abschnitt 1, Art. 2, Abs. 1).
- d) ...voll leistungsfähig ohne IV-Rente oder eingeschränkt leistungsfähig mit einer IV-Teilrente – abhängig von der Art und dem Schweregrad der Beeinträchtigung.

5. Organisation

Lizenzgeber

Impulse Basel ist Eigentümerin der Individualmarke «wir handeln» (nachstehend iPunkt genannt). Der Verein vergibt den iPunkt und übernimmt folgende Aufgaben:

- Lizenzabklärungen
- Abschluss der Lizenzverträge

Rekurskommission

- Die Rekurskommission behandelt Rekurse von Bewerbern gegen abschlägige Entscheide auf ihren Lizenzantrag oder von Lizenznehmern gegen ausserordentliche Kündigungen des Lizenzvertrags seitens Impulse Basel.
- Die Mitglieder der Rekurskommission werden durch den Beirat gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Rekurskommission besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern – zusammengesetzt aus VertreterInnen der Arbeitgeberseite (Verband), der Arbeitnehmerseite und von Fachstellen. Keiner der genannten Bereiche verfügt über die absolute Mehrheit in der Kommission. Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht direkt mit Impulse Basel und deren Organen verbunden oder stehen zu dieser in einer direkten Abhängigkeit.
- Das Sekretariat der Rekurskommission wird durch eine VertreterIn der Rekurskommission geführt.

Beirat

- Der Beirat steht der operativen Leitung in strategischen Entscheiden und der Lösungssuche bei operativen Fragen zur Seite. Er unterstützt Impulse Basel bei der Verbreitung des iPunkts.
- Der Beirat setzt sich derzeit aus je einer Vertretung folgender Organisationen zusammen: Arbeitgeberverband Basel, Gewerbeverband BS, Handelskammer beider Basel, Wirtschaftskammer Baselland, Radio X, Impulse Basel, Behindertenforum, BSV, IV-Stelle BS, IV-Stelle BL.

6. Gleichbehandlung

Impulse Basel verpflichtet sich, alle Bewerber und Lizenznehmer aus Wettbewerbsgründen gleich zu behandeln und Lizenzverletzungen entsprechend zu verfolgen.

7. Allgemeine Verpflichtungen des Bewerbers und des Lizenznehmers

- Der Bewerber verpflichtet sich, den Lizenzantrag wahrheitsgemäss auszufüllen.
- Der Bewerber verpflichtet sich, im Rahmen der Lizenzabklärung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, für die Lizenzabklärung notwendige Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- Der Bewerber und der Lizenznehmer verpflichten sich, wesentliche Informationen, welche die Zulassungsbedingungen, die Lizenzabklärung und den Lizenzvertrag beeinflussen, Impulse Basel umgehend mitzuteilen (Reorganisationen, Auflösungen, Subventionen, Sitzverlegung oder ähnliche wirtschaftliche Massnahmen). Die Informationen werden streng vertraulich behandelt.

8. Lizenzabklärung

- Impulse Basel legt nach Eingang des Lizenzantrags in Absprache mit dem Bewerber den Termin der Lizenzabklärung und die entsprechenden Fristen fest.
- In Lizenzabklärung überprüft Impulse Basel, ob der Bewerber die Vergabekriterien für den iPunkt erfüllt. Die Lizenzabklärung wird gemäss des Lizenzantrags, der Wegleitung (Version 01032013a) und dieser Allgemeinen Bedingungen durchgeführt.
- Die Lizenzgebühren decken die Kosten für die reguläre Lizenzabklärung und die Leistungen von Impulse Basel während der Laufzeit des Lizenzvertrags.

9. Mehrkosten bei Wiederholung oder Verzögerung der Lizenzabklärung

- Sämtliche Mehrkosten für die Wiederholung oder Weiterführung einer Lizenzabklärung hat der Bewerber zu übernehmen, falls dieser den Verzug, den Unterbruch oder Abbruch verantwortet.
- Verantwortet Impulse Basel den Verzug, den Unterbruch oder Abbruch einer Lizenzabklärung, entstehen für den Bewerber keinerlei Mehrkosten für die Wiederholung oder Weiterführung. Es kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden.

10. Gründe für die ausserordentliche Kündigung der Lizenzabklärung und des Lizenzvertrags

- Verletzt eine der Parteien die Bestimmungen des Lizenzantrags oder des Lizenzvertrags und stellt sie den vertragskonformen Zustand auf Aufforderung hin nicht innert 30 Tagen wieder her, steht der anderen Partei ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Vorbehalten bleiben Verstösse gegen die Ausübung der Lizenz gemäss Lizenzvertrag (Vergabekriterien).
- Impulse Basel kann die ausserordentliche Kündigung der Lizenzabklärung und des Lizenzvertrags vornehmen, wenn der Bewerber oder der Lizenznehmer
 - in laufende Gerichtsverfahren oder ähnliche Verfahren im Zusammenhang mit den Vergabekriterien oder den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verwickelt ist.
 - in weit verbreitete, im Zusammenhang mit Chancengerechtigkeit gegenüber Menschen mit Behinderung stehende, negative Medienberichte verwickelt ist und die schriftliche Stellungnahme des Bewerbers oder Lizenznehmers, diese Vorwürfe nicht zu entkräften vermögen.
 - den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Impulse Basel nicht nachkommt.
 - mehr als 6 Monate gegen die Ausübung der Lizenz gemäss Lizenzvertrag (Vergabekriterien) verstösst.
 - aus anderen wichtigen Gründen kein Anspruch auf den iPunkt hat resp. diesen verliert.

11. Rechtsmittel

- Bewerber und Lizenznehmer können Rekurs erheben gegen abschlägige Entscheide oder ausserordentliche Kündigungen seitens Impulse Basel auf der Basis des Lizenzantrags oder des Lizenzvertrags. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage ab schriftlicher Mitteilung des Entscheides. Der Rekurs ist bei der Rekurskommission iPunkt c/o Arbeitgeberverband Basel, Postfach, CH-4010 Basel, schriftlich mit Anträgen und Begründung sowie den nötigen Beweismitteln einzureichen.
- Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- Grundsätzlich wird das Verfahren schriftlich ohne mündliche Verhandlung geführt. Die Rekurskommission kann zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen oder den Rekurrenten anhören. Tatsachen, die nach dem Entscheid eingetreten sind, werden im Rekurs nicht berücksichtigt.
- Die Rekursinstanz entscheidet endgültig. Ein Weiterzug ist nicht möglich.
- Das Verfahren ist kostenpflichtig

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- Diese Allgemeinen Bedingungen sowie der Lizenzantrag und der Lizenzvertrag unterstehen materiellem Schweizer Recht.
- Gerichtsstand ist Basel.

13. Datenschutz

- Die im Rahmen der Lizenzabklärung erhobenen Daten werden nur zum Zweck der Prüfung der Vergabekriterien verwendet. Eine weitere Nutzung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Offenlegungspflichten bei einem gerichtlichen Verfahren.
- Impulse Basel behandelt die Daten gemäss der Datenschutzgesetzgebung.

14. Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten aus dem Lizenzvertrag

Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag sind nicht übertragbar. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Unterlizenzen zu erteilen.

15. Informationsaustausch zwischen Impulse Basel und dem Lizenznehmer

- Impulse Basel übergibt dem Lizenznehmer bei Beginn des Lizenzvertrags den iPunkt mit allen notwendigen Informationen zum Gebrauch, so dass der Lizenznehmer diesen erfolgreich für die Kommunikation einsetzen kann.
- Während der Vertragslaufzeit informiert Impulse Basel den Lizenznehmer über Erfahrungen, Erkenntnisse und Verbesserungen im Zusammenhang mit dem iPunkt. Der Lizenznehmer hat das Recht diese während der Vertragslaufzeit unentgeltlich zu nutzen.
- Der Lizenznehmer informiert Impulse Basel während der Vertragslaufzeit über seine Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem iPunkt und Menschen mit Behinderung. Impulse Basel hat das Recht diese unentgeltlich und uneingeschränkt zu nutzen.

16. Verteidigung der Schutzrechte

- Impulse Basel verpflichtet sich, bei Verletzung der Schutzrechte durch Dritte die nötigen Verteidigungsmassnahmen zu treffen.
- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei Kenntnis von Missbrauch umgehend Impulse Basel zu informieren.
- Behauptet ein Dritter Verletzungen eigener Schutzrechte durch die Tätigkeit des Lizenznehmers im Rahmen des Lizenzvertrags, so hat der beklagte Vertragspartner unverzüglich den anderen Vertragspartner zu benachrichtigen.
- Ist der Dritte gegen den Lizenznehmer vorgegangen, einigen sich die Vertragspartner über die Verteidigungsschritte.

17. Haftung

Impulse Basel lehnt aus der allgemeinen Vergabe sowie der Benutzung des iPunkts jegliche Haftung ab.

18. Schlussbestimmungen

- Impulse Basel behält sich vor, den Lizenzantrag, die Wegleitung, den Lizenzvertrag und diese Allgemeinen Bedingungen laufenden Entwicklungen anzupassen.
- Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Lizenzabklärung gültigen Dokumente.
- Änderungen sämtlicher Dokumente bedürfen der Schriftlichkeit.
- Werden Teile des Lizenzantrags, der Wegleitung, des Lizenzvertrags oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

19. Inkraftsetzung

Diese Allgemeinen Bedingungen treten per 1. März 2013 in Kraft.